

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatreehten.

• Expropriation.

39. Urtheil vom 8. April 1892 in Sachen
Bergschaft Wärgisthal gegen Wengernalpbahn.

A. Durch Entscheidung vom 20. November 1891 hat die eidgenössische Schatzungskommission für die Wengernalpbahn erkannt:

I. Die Expropriantin hat der Alpgenossenschaft Wärgisthal zu bezahlen:

1. An Bodenentschädigung:	
a. Für 10,540 Quadratmeter Waldboden à 10 Gts.	Fr. 1,054
b. Für 42,460 Quadratmeter Gesträuchboden à 10 Gts.	" 4,246
c. Für 26,500 Quadratmeter Weidboden à 20 Gts.	" 5,300
2. An Inkonvenienzenschädigungen:	
a. Für die Alparzellen (50 Fr. Nachzahlung für zwei Rothtannen vorbehalten)	" 3,916
b. Für den übrigen Waldboden	" 12,000
3. Für Einräumung des Benutzungsrechtes an drei Quellen im Sinne der Erwägungen	" 1,000
Summa: Fr. 27,516	

4. Eventuell weitere 150 Fr. für Wegererschwerung im Sinne der Erwägung sub VII.

II. Die Schatzungssumme ist vom 31. Juli 1891 an — dem Tage der Inangriffnahme des Terrains — à 5 % zu verzinzen und nach Mitgabe der Art. 43 u. ff. des eidgenössischen Expropriationsgesetzes abzubezahlen.

III. Bei der Vereinbarung betreffend die Bahnübergänge (Ziff. 6 der thatsächlichen Darstellung) hat es unter dem Vorbehalte der Genehmigung seitens der zuständigen Administrativbehörde sein Verbleiben.

IV. Die Bahngesellschaft ist bei ihren protokollierten Erklärungen betreffend Ueberlassung genügenden Wassers für den alpwirtschaftlichen Bedarf, Einfriedigung der gefährdeten Stellen, Uebernahme der Verantwortlichkeit für Unglücksfälle und Terrainrutschungen behaftet.

V. Mit ihren weitergehenden Forderungen und Ansprüchen ist die Expropriantin abgewiesen.

VI. Die Verifikation der Maßangaben für die Abtretungsflächen bleibt vorbehalten.

Am 10. Januar 1892 schlossen die Anwälte der Wengernalpbahngesellschaft und der Expropriantin miteinander folgende Konvention:

„Im Expropriationsprozesse der Aktiengesellschaft der Wengernalpbahn, in Bern, gegen die Bergschaft Wärgisthal, in Grindelwald, wird hiemit die der letzteren als Expropriantin gemäß Art. 35 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes zustehende und mit dem 17. dieses Monats auslaufende Frist zur Einreichung ihrer Rekursbeschwerde gegen den Entscheid der eidgenössischen Schatzungskommission konventionsweise erstreckt bis und mit dem 15. März 1892.

„Diese Fristverlängerung erfolgt in Rücksicht auf schwebende Vergleichsverhandlungen und vorliegende Verhinderung des Anwaltes der Bergschaft Wärgisthal. Uebrigens könnte die in der Sache nothwendige Augenscheinsverhandlung wegen der Höhenlage des Expropriationsterrains nicht vor dem Sommer stattfinden. Das erwähnte Expropriationsgeschäft erleidet somit durch die gegenwärtige Uebereinkunft keinerlei Verzögerung.“

B. Unter Berufung auf diese Konvention reichte die Expropriatin ihre Rekurschrift gegen den Entscheid der eidgenössischen Schatzungskommission dem Bundesgerichte erst am 8./12. März laufenden Jahres ein. Sie bemerkt rücksichtlich der Wahrung der Rekursfrist, unter Berufung auf ein beigelegtes Gutachten der Advokaten Dr. Brunner und Sahli in Bern: Die Frist des Art. 35 des Expropriationsgesetzes sei eine Frist des Bundesprozessrechtes, es finde daher Art. 65 der eidgenössischen Zivilprozessordnung auf sie Anwendung; sie könne also durch Uebereinkunft der Parteien erstreckt werden. Jedenfalls müsse Art. 65 cit. analog angewendet werden; er spreche ein Prinzip aus, welches auch für die Frist des Art. 35 cit. Anwendung finden müsse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es muß von Amtes wegen geprüft werden, ob die Rekursfrist gewahrt sei. Die Entscheidung hierüber hängt davon ab, ob eine Verlängerung der Frist des Art. 35 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes durch Uebereinkunft der Parteien statthaft ist oder nicht.

2. Wichtig ist nun, daß die Frist des Art. 35 eine bundesrechtliche Prozessfrist ist. Allein daraus folgt nicht, daß Art. 65 der eidgenössischen Zivilprozessordnung auf sie Anwendung finde. Die Bestimmungen der Art. 63 u. ff. der eidgenössischen Zivilprozessordnung gelten vielmehr nur für die Fristen, welche dieses Gesetz festsetzt, d. h. für die Fristen in den vom Bundesgerichte instruirten Prozessen. Für Rechtsmittelfristen, welche andere Bundesgesetze festsetzen, gelten sie direkt unzweifelhaft nicht, sondern könnten auf sie nur analog angewendet werden. Allein der analogen Anwendung des Art. 65 der eidgenössischen Zivilprozessordnung auf die Beschwerdefrist des Art. 35 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes steht nun die Natur der letztern Frist entgegen. Dieselbe ist eine Nothfrist, welche nicht nur im Interesse der Parteien, sondern auch im öffentlichen Interesse aufgestellt ist; sie ist daher, da das Gesetz eine solche nicht ausdrücklich zuläßt, der Abänderung durch Parteidisposition entzogen (siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XIII, S. 37); eine analoge Anwendung der Regel des Art. 65 der eid-

genössischen Zivilprozessordnung erscheint als ausgeschlossen. Denn die Frist des Art. 35 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes ist den durch die eidgenössische Zivilprozessordnung normirten Fristen keineswegs gleichartig; sie qualifizirt sich als Frist für Einlegung eines der Appellation ähnlichen Rechtsmittels, während die eidgenössische Zivilprozessordnung, welche das Verfahren vor dem Bundesgerichte als einziger Instanz regelt, naturgemäß derartige Fristen nicht enthält. Bei Rechtsmittelfristen ist denn auch nach der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Gesetze, welche diese Frage ausdrücklich entscheiden, eine Verlängerung durch Parteivereinbarung ausgeschlossen. Daß die bernische Gesetzgebung und Praxis in entgegenstehendem Sinne entscheiden, ist allerdings richtig; allein es kann dies für die Auslegung des Bundesgesetzes nicht maßgebend sein. Danach kann denn auf die Beschwerde als verspätet nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird als verspätet nicht eingetreten.

II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

40. Urtheil vom 9. Januar 1892 in Sachen
Gebrüder Aschwanden gegen Masse Aschwanden.

A. Durch Urtheil vom 23. September 1891 hat das Obergericht des Kantons Uri erkannt:

Es sei die Appellation begründet und das erstinstanzliche Urtheil dahin abgeändert, daß die klägerische Forderung im Betrage von 4595 Fr. 16 Cts. begründet und das Pfand entsprechend zu Recht bestehend erklärt wird.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten die Beklagten die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie den Antrag anmeldeten: Es sei gemäß Citation vom 14./15. Januar 1891 die klägerische